

*Karl F. Schumann/Heinz Steinert/Michael Voß (Hrsg.): Vom Ende des Strafvollzuges. Ein Leitfaden für Abolitionisten. Bielefeld (AJZ) 1988, 181 S.*

„Vom Ende des Strafvollzuges“ endet mit einem Satz, wonach das Ende des Strafvollzuges nicht absehbar ist. Acht Autoren reflektieren mit zwölf Beiträgen in drei Abteilungen Größe und Grenzen des Abolitionismus zwischen suggestiver Zuversicht und resignativer Erschöpfung. So wird einerseits optimistisch auf die langfristig gegen das Gefängnis gerichtete Entwicklung gesetzt (Scheerer S. 35), andererseits pessimistisch auf die systemeigenen Stabilisierungsmechanismen verwiesen (Voß III S. 156, 172).

Die Beiträge entstammen überwiegend Anhörungen, insbesondere der von den Grünen im hessischen Landtag initiierten Anhörung zum „Gefängnisbauprogramm“ vom September 1984. Sie entsprangen somit jeweilseiner mehr oder weniger konkreten kriminalpolitischen Aufgabenstellung, bei der eben vom Ende des Strafvollzuges noch lange nicht die Rede war, sondern von seiner Beschränkung oder lediglich dem Verzicht auf weiteren Ausbau. Das gilt nicht für den Einführungssessay von Steinert (S. 1), der in gewohnter Brillanz die staats- und herrschaftskritischen Bezüge von Gefängnis und Strafrecht herstellt, welche sich als Service tarnen. Dies habe Abolitionismus als eine heuristische und theorieleitende Perspektive zu entlarven und eine Umdefinition der von den Menschen tatsächlich empfundenen Probleme dagegenzusetzen.

Im übrigen geht es jedoch vorzugsweise um vielfältige Eindämmungsmöglichkeiten angesichts von Überkapazitäten (Schumann II S. 57), und abnehmenden Bevölkerungszahlen (Voß III S. 166), um Verschönerung der extremen Altersgruppen (tatsächlich ist nur von den jüngsten die Rede, nicht von den ältesten – Papendorf S. 123; Voß III S. 170), der kriminalitätsstrukturellen Beschränkung (Scheerer S. 44), Reduzierung der Straflängen (Voß I S. 74) oder haftplatzsparenden Zumessungsmöglichkeiten (Voß II S. 108). Es werden verschiedene Legitimationsfiguren entkräftet (Mathiesen S. 49), systemeigene Widersprüche offenbart (Schumann I S. 22) und destruktive Effekte gegeißelt, namentlich die Ambivalenz des Erziehungsbegriffs demaskiert (Ludwig S. 138), aber auch (mehr oder weniger sektoral begrenzte) alternative Bewältigungsmöglichkeiten angedeutet (Schumann I S. 29).

Dies alles jedoch hält sich ganz überwiegend in Zonen seltsam verbindlicher Unverbindlichkeit: Konkrete Beispiele bleiben zumeist in Bereichen namentlich der (gewaltlosen) Eigentums- und Vermögenskriminalität (Steinert S. 13; Schumann I S. 26; Scheerer S. 44), in denen sich auch dem Skeptiker mit einiger Rationalisierung noch verdeutlichen läßt, daß das Wegsperrn kaum Sinn macht. Was dagegen schlichtweg nicht diskutiert wird, sind die Bereiche nach welchen Kriterien auch immer zu konkretisierender schwerster Kriminalität, das Entsetzliche und Unerträgliche, Menschen in Existenzstadien der Unberechenbarkeit und Unzugänglichkeit. Das paßt entweder nicht in den Erörterungsrahmen, wird ignoriert, es wird die Existenz einer ominösen Residualkategorie gesagt oder ungesagt unterstellt, über die wir aber jetzt hier nicht reden. Selbst Altmeister Mathiesen räumt die „Ausnahme von Extremfällen“ (S. 50) ein; auch Christiania hatte sein „notfalls“ (Schumann I S. 29). Die eindrucksvollste Plausibilität entfaltet vielleicht Scheerers fiktiver Entwicklungsverlauf aus dem Rückblick des Jahres 2077 („100 Jahre Strafvollzugsgesetz“ – S. 35): Das Durchspielen vielfältiger Ansatzmöglichkeiten stufenweisen, sukzessiven Abbaus der Anwendung von Freiheitsstrafe läßt ihre drastische Beschränkung fast zwangsläufig erscheinen – aber auch nicht mehr; auch hier fehlt die überzeugende Konkretisierung des wirklich letzten Schritts.

Nun gilt es ja unter Intellektuellen gern als Borniertheit, großartige theoretische Panoramen durch kriminalistische Kleinkariertheiten zu verderben, die es wohl gibt – was gibt es schließlich nicht – die doch aber „nicht für die Masse der Kriminalität stehen“ können (Schumann I S. 26). Aber so einfach ist es natürlich nicht. Denn es ist gerade dieses „notfalls“, die Restgruppe, mit der die entscheidende Frage steht und fällt. Nur an den Extremfällen zeigt sich, ob es lediglich um die Einschränkung des Vollzuges geht (und also selective incapacitation) oder tatsächlich um sein Ende. Wer sie ausklammert, ist dann jedenfalls nicht radikal, aber auch nicht konsequent. Die vollständige Unbestimmtheit der Restgruppe erlaubt jedem, sie mit eigenen Vorstellungegehalten zu füllen; und so finden wir dann das merkwürdige Phänomen jener Vollzugspraktiker, die bei welchem Auslastungsgrad auch immer voller Überzeugung geltend

machen, ohnehin nur noch jene Restgruppe zu beherbergen, die man nun wirklich nicht. . . Der gängige Hinweis auf die hohen Anteile inhaftierter Eigentümstätter (Ludwig S. 144) läßt in gefährlicher Weise dem Gedanken Raum, Gewalttäter seien dort angemessen untergebracht.

So relativiert sich Abolitionismus. Man lese zugleich das gewissermaßen parallel erschienene Buch Weber/Scheerer: Leben ohne Lebenslänglich (Bspr. von Dörte Marth in KrimJ 89, 151). Das abolitionistische Ziel ist dort eine zeitige Freiheitsstrafe (anstelle der lebenslangen)! Immerhin wagt dort Mauz, entsetzliche „Extremfälle“ wenigstens zu benennen. Schumann deutet eine Erklärung an, wenn er argwöhnt, daß jeder von uns eine bestimmte Tätergruppe im Kopf hat, von der er überzeugt ist, daß sie nicht frei herumlaufen dürfte (S. 27). Darüber muß gesprochen werden, denn wenn wir diese Tätergruppen zusammentun, werden wir erstaunt feststellen, wie viele Haftplätze sie füllen würden. Und immerhin gibt es ja aus den eigenen Reihen, namentlich von seiten der Neuen Realisten oder der feministischen Kriminologie, die ja doch wohl kritischer Kriminologie zuzurechnen sind, sehr eindeutige Voten *für* das Gefängnis. Daß sich unter den Autoren nicht eine Frau findet, ist natürlich Zufall, auch wenn vollstreckte Freiheitsstrafe, eindeutiger als alle anderen Sanktionen, typische Männerstrafe ist. . .

Das Buch empfiehlt sich im Untertitel als „Leitfaden für Abolitionisten“. Dabei soll es ja sicher nicht lediglich darum gehen, den ohnehin Überzeugten den Rücken zu stärken. Vielmehr erwartet man handfeste Argumente für die Auseinandersetzung mit den Skeptikern, auf deren Verständnisniveau man sich einlassen können muß. Wie sehr nämlich auch „intellektuelle Praxis“ (Steinert S. 12), wenn sie relevant werden will, auf Taktik angewiesen ist, verdeutlicht Spalt in seinem ernüchternden Beitrag über den (erfolglosen) Kampf der Frankfurter „Initiative für eine bessere Kriminalpolitik“ gegen die JVA Weiterstadt (S. 79). Deshalb bringt es wenig, sich über Sottisen von Unwissenden zu amüsieren (Steinert macht eine solche zur Überschrift S. 1, S. 14). Und wenn diese ihren besonderen Witz noch daraus gewinnt, daß sie von einem vermutlich prinzipiell Wohlmeinenden kommt, geht der Schuß eher nach hinten los, wenn wir uns nicht einmal den Wohlmeinenden verständlich machen können.

Was deshalb ansteht, sind präzise Analysen des die Gefängnisse tatsächlich bevölkernden Insassenbestandes sowie der auf den verschiedenen Ebenen von Politik, Vollzugspraktikern, Bevölkerung und Wissenschaft mit welcher legitimatorischer Vordergründigkeit auch immer vorgegebenen Gründe für die vermeintliche Notwendigkeit der Inhaftierung. Dabei dürfte sich manches Thema wie die auch hier wieder arg strapazierte Frage der Erfolglosigkeit und Konterproduktivität von Behandlungsmaßnahmen (Schumann I S. 20, III S. 91; Scheerer S. 39; Mathiesen S. 50; Voß I S. 69, II S. 114, III S. 157; Papendorf S. 127; Ludwig S. 146) hoffentlich allmählich erledigt haben. Die vermutlich nachbleibenden alten Kernfragen der Angst (vor Gefährlichkeit) und eines Reaktionsbedürfnisses sind

längst nicht ausdiskutiert. Es geht ja auch nicht nur um die bedarfsgerechte Bewältigung eingetretener Lebenskatastrophen, sondern auch darum, gegen eine gewisse Art abwendbarer Katastrophen vorzusorgen. Die wichtigste neuere kritische Arbeit zur Gefährlichkeit findet sich nicht hier, sondern ebenfalls in dem angesprochenen „Lebenslänglich“-Band (H. Weber). Wenn Praktiker darauf verweisen, daß die Gefährlichkeitskomponenten der Verletzungswahrscheinlichkeit und der Verletzungsschwere statistisch gesehen auseinanderfallen (größtes Wiederholungsrisiko bei Eigentumsdelikten – Ludwig S. 142), dann ist die (von Steinert S. 3 angedeutete) Wertdiskussion zu führen (Eigentum vs. Freiheit). Hinsichtlich des Reaktionsbedürfnisses ist es weder richtig, daß dieses gar nicht da sei, noch, daß es Strafbedürfnis ist (dazu Schumann I S. 25). Aber wie ihm entsprechen, das ist die Frage, die nicht gegenständlich genug beantwortet werden kann.

Es geht dem Abolitionismus nicht (nur) um die Freiheitsstrafe, sondern „um ein anderes Verständnis von ‚Staat‘“ (Steinert S. 5), jedenfalls um die Abschaffung des „staatlichen Strafens in jeder Form“ (Steinert S. 12; s. a. Schumann I S. 23). Natürlich. Aber der Kampf gegen das Gefängnis darf nicht auf den anderen Staat warten. Und er darf sich auch sonst nicht von Bedingungen abhängig machen, die seine Disqualifizierung provozieren, weder von der Beseitigung kriminogener Lebensbedingungen noch von der Wiedergewinnung ländlicher Siedlungsstrukturen als Voraussetzung intensiver informeller Kontrolle (Schumann S. 31).

Schließlich bleibt weithin offen, was eigentlich den abschaffungswürdigen Kern des Strafvollzuges ausmacht, also: wann ist ein Gefängnis ein Gefängnis? Sicher ist, daß es weder durch Ausbildungsmaßnahmen (Schumann III S. 93) noch durch sonstige innere Ausgestaltung „zum Internat verändert“ werden kann (Voß I S. 70, auch III S. 157). Aber durch Öffnung (Papendorf S. 130)? Natürlich ist mit der Verschiebung zu anderen totalen Institutionen nichts gewonnen. Aber wird ohne eine gewisse Inanspruchnahme der Psychiatrie auszukommen sein (Schumanns „ja“ klingt ein wenig beschwörend – I S. 23, 27)? Wie ist es mit dem Erziehungsheim (Papendorf S. 130), zumindest, wenn es nicht geschlossen ist? Oder gar mit dem eigenen Heim per electronic monitoring? Auch wenn Wohngruppenvollzug nichts daran ändert, daß das Strafvollzug ist (Schumann III S. 98), wie ist es mit der offenen Wohngemeinschaft? Ist nicht auch sie ein Ort der Ausgrenzung (Schumann I S. 23)? Wenn jede Art hoheitlichen Zwanges vom Übel ist (Steinert S. 5), ist dagegen privater unverfänglich (Schumann I S. 29)?

Immerhin darf auch der Abolitionismus inzwischen „positiv“ werden, sofern er sich nicht andere Formen der Bestrafung ausdenkt, sondern Einfälle liefert, die Probleme anders anzugehen (Steinert S. 12). Die letzte Weisheit von Christiania, den Unerträglichen hinauszuerwerfen (Schumann I S. 29), gehört sicher nicht dazu.

Detlev Frehsee, Kiel